

**125/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA,  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 11.12.2019   | Änderungen laut Antrag vom 11.12.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|---|--|---|
|   | <b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird</b>   |   |
|   | Der Nationalrat hat beschlossen:   |   |
| <a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a><br>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)  | Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2016, wird wie folgt geändert:   |   |
| <b>Hinweis der ParDion:</b> Keine Ziffernbezeichnung lt. Originalantrag („3.“).   | § 37a Abs. 1 Z 3 lautet wie folgt:   |   |
| § 37a. (1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig. Öffentlich sind<br>1. ... |  | § 37a. (1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig. Öffentlich sind<br>1. ...   |
| 3. die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen, sofern dies ein Ausschuss beschließt,   | „ die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Abgeordneten aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Anhörung – ausgeschlossen werden,“ | <del>3.</del> die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen, <del>sofern dies ein Ausschuss beschließt.</del> <b>Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Abgeordneten aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Anhörung – ausgeschlossen werden,</b> |